

LANDRATSAMT SONNEBERG



Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

**An alle
Halterinnen und Halter
von Vögeln
im Landkreis Sonneberg**

Dienststelle	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachbearbeiter	Dr. Milas/Hr. Komann
Zimmer-Nr.	
Telefon	03675 871-590
Telefax	03675 871-581
E-Mail*	veterinaeramt@lkson.de
Aktenzeichen	Vet.-Nr. 168/2024

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom:

Datum

04.06.2024

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der Allgemeinverfügung zu Regelungen zu Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten nach Artikel 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 10 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Geflügelpestverordnung, Vet. Nr. 317/2022 vom 13.12.2022, geändert durch Allgemeinverfügung Vet.-Nr. 173/2023 vom 30.06.2023

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landratsamtes Sonneberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung Vet. Nr. 317/2022 vom 13.12.2022, geändert durch Allgemeinverfügung Vet.-Nr. 173/2023, wird hiermit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Die Seuchenlage in Bezug auf die Geflügelpest (hochpathogene Influenza, HPAI, Vogelgrippe) ist erheblichen Schwankungen unterworfen.

So teilt das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner aktuellen Risikobewertung vom 08.05.2024 (FLI) mit, dass im Zeitraum zwischen dem 01.04.2024 und dem 30.04.2024 keine HPAIV-Ausbrüche bei Geflügel oder gehaltenen Vögeln festgestellt worden sind. Auch die Nachweise von HPAI-Viren bei Wildvögeln in

Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg,

Telefon: (03675) 871-0
Telefax: (03675) 871-404 o. (03675) 702640
Internet: www.lkson.de
E-mail: Landkreis.Sonneberg@lkson.de *

Bankverbindung:
Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE93840547220380400502
BIC: HELADEF1SON

Öffnungszeiten:
Di 8 - 12, 14 - 16 Uhr
Mo, Mi, Fr 8 - 12 Uhr
Do 8 - 12, 14 - 17.30 Uhr

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar



Deutschland sind weiter auf neun gesunken (SN (4), SH (2), HE (2), NW (1)). Jedoch kam es weltweit zu Ausbrüchen in Rinderbeständen (USA) und Fällen von Infektionen von Karnivoren.

Im Mai 2024 (01.05.2024 bis 31.05.2024; Quelle TSN) sind in Deutschland weder bei Wildvögeln noch bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln HPAI Viren nachgewiesen worden.

Zusammenfassend stellt das FLI fest, dass seit Mitte März 2024 keine Ausbrüche von HPAI-Infektionen im Hausgeflügelbereich oder bei gehaltenen Vögeln festgestellt worden sind und auch die Fallzahlen bei Wildvögeln sich deutlich verringert haben. Das FLI weist darauf hin, dass das Vorhandensein von H5-Antikörpern in adulten Wildvögeln nach überstandener Infektion in den letzten Jahren die Gesamtsituation für betroffene Wildvögel positiv beeinflusst, eine fortgesetzte Viruszirkulation aber unerkannt lassen könnte, da mehr Vögel zumindest teilweise vor schweren Erkrankungen und Tod geschützt sein könnten. Es kann weiterhin ein Eintragsrisiko für Geflügelhaltungen bestehen, auch wenn in der Region kein auffälliges Wildvogelsterben beobachtet wurde. Auch die Fälle bei Karnivoren sind ein zusätzlicher Indikator für die HPAIV H5-Präsenz und sollten besonders beachtet werden.

Das FLI kommt zu folgender aktueller Risikoeinschätzung:

- Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen wird nun als moderat eingeschätzt (bislang hoch).
- Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Hausgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird für den Mai als gering eingestuft (bislang moderat).

Dennoch kann aus der jahreszeitlichen Entspannung nicht geschlossen werden, dass die HPAI in Zukunft keine Gefahr für Hausgeflügelbestände mehr darstellen würde. Die erfreuliche Entwicklung ist vielmehr auch auf die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen auch bei Geflügelausstellungen zurückzuführen. Daher werden auch in Zukunft je nach aktueller Seuchenlage Beschränkungen und Verbote in Bezug auf Geflügelmärkte, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art erforderlich werden. Da sich die Anzahl solcher Veranstaltungen pro Jahr im Landkreis Sonneberg derzeit im einstelligen Bereich bewegt und eine Anzeigepflicht solcher Ausstellungen weiterhin fortbesteht, ist es aus verfahrenswirtschaftlicher Sicht sinnvoller, anstelle von ständig anzupassenden Allgemeinverfügungen auf die konkrete Situation angepasste Maßnahmen im Einzelfall anzuordnen.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

zu Nr. 1 des Tenors

Rechtsgrundlage der Hauptsache ist § 24 Abs. 3 Nr. 4 TierGesG, auch i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

zu Nr. 2 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Da nicht abschließend beurteilt werden kann, ob tatsächlich alle in Rede stehenden Veranstaltungen auch angezeigt werden, wird zu evaluieren sein, ob Anordnungen im Einzelfall einen gleich guten Erfolg wie die Allgemeinverfügungen haben und ggf. wieder auf das Mittel der Allgemeinverfügung zurückzugreifen sein.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg Widerspruch erheben.

Im Auftrag

Dr. Milas
Amtsleiterin

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

